

— angekündigt hat, sehr reserviert verhalten, aber man kann ihnen nicht den Vorwurf machen, daß sie sich nicht darum kümmern, was sie der Moralthologie als theol. Disziplin methodisch schuldig sind. Daß diese methodische Bindung jedenfalls keine Einführung bedeuten muß, wird besonders eindrucksvoll in dem Artikel über die Ehescheidung demonstriert, in dem H. den sittlich sehr relevanten Unterschied zwischen Recht und Sittlichkeit für die sittliche Praxis bis an die äußerste Grenze des sittlich Vertretbaren nutzbar macht. An Stellungnahmen dieser Art wird deutlich, daß das LhM über seine erste Aufgabe, Geltendes zu registrieren, hinaus auch zur aktuellen Diskussion einen Beitrag leistet.

Regensburg

Josef Rief

GLADIGOW BURKHARD (Hg.), *Religion und Moral*. (232.) Patmos, Düsseldorf 1976. Kart. DM 28.—.

Der Bd. ist aus einer religionswissenschaftlichen Ringvorlesung an der Universität Tübingen erwachsen. Die 12 Beiträge behandeln das Hauptthema unter sehr verschiedenen Einzelaspekten. Sehr informativ sind die Ausführungen über die ethischen Konsequenzen der Wiedergeburtstheorie in Indien, über den Konfuzianismus in Ostasien und über den ethischen Rigorismus im Islam. Hier wird deutlich, daß verschiedene theol. Grundpositionen zu sehr verschiedenen Formen von Ethik führen. Auf diesem Hintergrund wird dann auch klarer, worin die Eigenart christlicher Moral besteht. Mit dem christlichen Ethos beschäftigen sich mehrere Beiträge. Einer behandelt das Verhältnis von delphisch-sokratischer und ntl Moral, ein weiterer die Entstehung der christlichen Sexualmoral, ein dritter das Problem der Versöhnung in einer christlichen Ethik. Den Praktiker wird ein besonders ausführliches Kap. über erziehungswissenschaftliche und theol. Probleme der Moralerziehung heute interessieren.

Im ganzen bietet der Bd. ein großes Ausmaß an Information, besonders religionswissenschaftlicher Art, das manche Fragen beantwortet, aber auch neue Fragestellungen und Aufgaben sichtbar werden läßt. Eine bessere Kenntnis, anderer Religionen und Moralsysteme dürfte jedenfalls auch zu einem besseren Verständnis des christlichen Ethos führen.

Innsbruck

Hans Rotter

KIRCHENRECHT

NEUMANN JOHANNES, *Menschenrechte — auch in der Kirche?* (200.) Benziger, Zürich 1976. Brosch. sfr. 14.80.

Die in den letzten Jahren in der kath. Kirche viel diskutierte Grundrechtsproblematik strebt auf wissenschaftliche Reife hin. N.

kommt dabei nicht nur das Verdienst zu, eine systematische Sizze zu bieten, sondern vor allem, den Schwierigkeiten nicht auszuweichen, die in der detaillierten Anwendung stecken. Der 1. Teil legt kurz Begriff und Geschichte der Menschenrechte in der profanen Gesellschaft und in der Kirche dar und schließt sich der Forderung nach einer Kodifizierung in der Kirche an, warnt aber vor unangepaßter Übernahme. Als Anwendungsbeispiel geht der Autor u. a. auf die fälschliche Berufung von Amtsträgern auf die Gewissensfreiheit bei Verletzung objektiven Rechtes ein. An „evangelischen“, d. h. spezifisch christlichen Grundrechten werden dann genannt: Recht zur Solidarität und Mitverantwortung (Anwendung: Mitbestimmungsrecht der Gläubigen), Recht auf Einheit, auf Gottesdienst (Anwendung: Infragestellung der Bindung der Ordination an das männliche Geschlecht und an den zölibatären Lebensstand), auf religiöse Unterweisung, auf geistliche Ausbildung und Freiheit der theologischen Forschung, auf freie Standeswahl.

Die 2. Hälfte befaßt sich mit der rechtlichen Seite des Verhältnisses von Theologie und autoritativem Lehramt, insofern dabei grundlegende Rechte der Theologen betroffen sind. N. analysiert dabei nicht nur die Verfahrensordnung der Glaubenskongregation (mit eher negativem Ergebnis) und das Lehrbeanstandungsverfahren der Deutschen Bischofskonferenz (positiver, doch wird die tatsächliche Anwendung vermißt), er holt viel weiter aus: „Es fehlt bis heute eine theologisch begründete wissenschaftstheoretische Reflexion über das dialogische Zuordnungsverhältnis des pastoralen Lehramtes zum theologischen Lehramt“ (126). Er fordert „eine theologiegerechte Einstellung des kirchlichen Lehramtes, sich nämlich argumentativ und theologisch, nicht nur verwaltungsmäßig und politisch, mit theologischen Lehrmeinungen auseinanderzusetzen“ (183), und macht grundsätzliche Vorschläge für die Neuordnung des Verfahrens.

Anfang und Ende des Buches sind einer Apologie des Rechtes in der Kirche gewidmet. „Unrecht breitet sich besonders gern unter dem Mantel der Liebe aus“ (7). Der Leser erfährt auf das Fragezeichen des Titels manche Antwort des Ja und Nein, vor allem aber Anregungen, das Fragen und Mühen weiterzuführen.

Graz

Hans Heimerl

GERINGER KARL-THEODOR, *Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozeß*. (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. 50) (115.) Dom-V., Wien 1976. Kart. lam. S 165.—, DM 23.60.

Das Verteidigungsrecht gehört zum Wesen des Prozesses, der ein geordneter Kampf zwischen Kläger und Beklagtem ist; es stellt